

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mag. Dr. Ronald BRESICH. LL.M.
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.993.188

Ihr Zeichen: 2025-0.164.776

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu den Z 7 (§ 3 Abs. 2 bis 6) und 11 (§ 7):

a. Gemäß § 3 Abs. 2 können Privatschulen von jeder natürlichen und juristischen Person errichtet und geführt werden, wenn (zusätzlich zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Z 1 und 2) eine fachlich, sittlich und persönlich geeignete natürliche Person mit der Schulleitung betraut wird (§ 3 Abs. 2 Z 3). Die Errichtungsanzeige hat gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 lit. a auch einen Nachweis über die Eignung und sittliche Verlässlichkeit des Schulerhalters zu enthalten. Die Erläuterungen führen diesbezüglich zu § 3 Abs. 4 aus, dass der „Nachweis der Eignung und sittlichen Verlässlichkeit [...] ein an die Person des Schulerhalters anknüpfender Teil der Prüfung [ist], ob eine die Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung unterstützende Wirkung auf das österreichische Schulwesen zu erwarten wäre.“

Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ist damit ausreichend verständlich erkennbar, was unter der „sittliche Verlässlichkeit“ des Schulerhalters konkret zu verstehen ist bzw. welche personenbezogenen Daten idZ in der Errichtungsanzeige anzugeben und in der Folge von der Schulbehörde zu verarbeiten sind. Fraglich ist allgemein auch, ob zu diesem Zweck auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO verarbeitet werden. Unklar ist weiters, wie lange die betreffenden personenbezogenen Daten aufbewahrt werden.

Hingewiesen wird idZ auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

§ 3 Abs. 2 und 4 wäre iSd zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entsprechend zu präzisieren sowie ausführlicher zu erläutern.

b. Die Schulbehörde hat die Angaben in der Errichtungsanzeige gemäß § 3 Abs. 5 zu überprüfen. Sie kann zu diesem Zweck Beweise aufnehmen und allenfalls Gutachten einholen, insbesondere Informationen von Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie Behörden und Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben betraut sind. Zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen sind erforderlichenfalls auch sicherheitspolizeiliche Überprüfungen durchzuführen.

Allgemein stellt sich die Frage, in welchen Fällen überhaupt eine Überprüfung der Angaben in der Errichtungsanzeige erforderlich ist und welche personenbezogenen Daten gemäß § 3 Abs. 5 verarbeitet werden. Unklar erscheint auch, von welchen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie von welchen Behörden und Einrichtungen jeweils welche Informationen eingeholt werden. Klargestellt werden sollte auch, wann eine sicherheitspolizeiliche Überprüfung erforderlich ist.

§ 3 Abs. 5 erscheint hinsichtlich der in dieser Bestimmung geregelten Datenverarbeitungen zu unbestimmt und zu weitgehend. Überprüfungen sollten nur in den erforderlichen Fällen

vorgesehen werden. Zudem sollten jene Stellen, von denen Informationen eingeholt werden, konkretisiert werden und es sollte präzisiert werden, welche Informationen bzw. personenbezogene Daten idZ verarbeitet werden. Klargestellt (und entsprechend erläutert) werden sollte auch, ob es sich allenfalls um Fälle der Amtshilfe handelt.

Gleiches ist grundsätzlich auch zu § 3 Abs. 6 (Erteilung von Informationen über alle aus amtlicher Tätigkeit bekannten Tatsachen und Gewährung von Akteneinsicht) sowie zu § 7 Abs. 6 (Erteilung der Auskunft über alle aus amtlicher Tätigkeit bekannten Tatsachen und Gewährung von Akteneinsicht) anzumerken.

Zu § 7 Abs. 6 letzter Satz sollte zudem klargestellt werden, ob bzw. welche personenbezogenen Daten im Rahmen der Hilfeleistung verarbeitet werden und ob die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes diesfalls eigenständige Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) wären.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3 bis 5):

a. Gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 ist die Schaffung der technischen Voraussetzungen, um die lokalen Evidenzen am Schulstandort elektronisch an die Schnittstellen des Datenverbundes der Schulen sowie der Bundesstatistik zum Bildungswesen anzubinden, eine Aufgabe des Schulerhalters.

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, aus welcher Rechtsnorm sich die Verpflichtung zur elektronischen Anbindung der lokalen Evidenzen am Schulstandort an die Schnittstellen des Datenverbundes der Schulen sowie der Bundesstatistik zum Bildungswesen für Privatschulen ergibt, zumal § 4 Abs. 3 Z 2 für sich alleine keine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung darstellen kann (dies auch schon deshalb, weil diese Bestimmung nur die Schaffung der technischen Voraussetzungen, nicht aber die Übermittlung selbst regelt).

b. Zu § 4 Abs. 4 stellt sich die Frage, welche maßgebenden Veränderungen konkret in Betracht kommen und anzuzeigen sind, zumal die Aufzählung in § 4 Abs. 4 lit. a bis e nur demonstrativ („insbesondere“) ist. Es sollte möglichst eine taxative Regelung der in Betracht kommenden Veränderungen vorgenommen werden.

c. Der Schulerhalter darf zudem gemäß § 4 Abs. 4 letzter Satz Organen der Schulbehörde den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulakten nicht verweigern.

Es sollte dargelegt werden, weshalb in jeglichen Fällen die Einsicht in die Schulakten gewährt werden muss. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO sollte nur dann die Einsicht in die Schulakten gewährt werden, wenn dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Diesbezüglich wird auch auf § 24 lit. e hingewiesen, welcher nur dann eine Strafbarkeit vorsieht, wenn die Einsicht in die Schul- oder Heimakten ungerechtfertigt verweigert wird. § 4 Abs. 4 letzter Satz wäre vor diesem Hintergrund nochmals zu prüfen und zu überarbeiten.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Eine allfällige Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsgrundlage erfolgen. Soweit dies (etwa für einzelne Datenverarbeitungen) nicht erfolgt, würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in diesem Umfang (wieder) den jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Es wäre vor diesem Hintergrund zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfs eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt